

**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme  
**Band:** 3 (1909)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Beispiele zu den zehn Geboten : IV. Das vierte Gebot  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-922817>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgegeben von Eugen Sutermeister in Münchenbuchsee.  
Der Reingewinn ist für den Taubstummenheim-Sonds bestimmt.

3. Jahrgang Nr. 7	Ersteht am 1. und 15. jeden Monats. Abonnement: Jährlich Fr. 3. —, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland: Fr. 4. 20 mit Porto. Inserate: 30 Cts. die durchgehende Petitzeile.	1909
	Buchdruckerei Bähler & Werder, Bern.	1. April

## Beispiele zu den zehn Geboten.

(Siehe 2. Mose 20, 1—17.)

### IV.

#### Das vierte Gebot.

Ein Ehepaar hatte einen alten Vater zu versorgen und sein eigenes fünfjähriges Söhnlein zu erziehen. Der Vater wurde immer schwächer, seine Hände und Kniee zitterten. Er hörte und sah nicht viel und hatte keine Zähne mehr. Wenn er bei Tisch saß, konnte er den Löffel nicht mehr recht halten, schüttete die Suppe auf das Tischtuch und es floß ihm manchmal etwas aus dem Munde. Sein Sohn und dessen Frau ekelten sich davor und deswegen mußte sich der alte Großvater hinter den Ofen in die Ecke setzen und sie gaben ihm sein Essen in einem irdenen Schüsselchen und nicht einmal genug. Da sah er betrübt auf den Tisch und weinte. Einmal konnten seine zitterigen Hände das Schüsselchen nicht festhalten, sodaß es auf den Boden fiel und zerbrach. Die junge Frau schalt, aber er sagte nichts und seufzte nur. Der junge Mann aber zimmerte dem Alten aus Holz einen Trog, daraus mußte er essen. Ueber eine Weile saß das fünfjährige Söhnchen auf der Erde und schnitzte mit einem Messer an einem Hölzlein. „Was macht denn mein Jakobchen Schönes?“ fragte der Vater. Jakobchen antwortete: „Ein Tröglein, daraus sollen Vater und Mutter essen, wenn ich einmal groß bin.“ Da sahen Mann und Frau sich eine Weile an, fingen endlich an zu weinen, holten den Großvater wieder zu ihren Mahlzeiten und sagten auch nichts mehr, wenn er etwas verschüttete.

Ein anderer Bibelspruch heißt: „Mein Kind, gehorche der Zucht deines Vaters und verlaß' nicht das Gebot deiner Mutter“. Sprüche 1, 8.